



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

#moderndenken

Entwurfsvorschlag

Rechtsanwalt Dirk Schmitz M.A.

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Anwendungserlass zur politisch, weltanschaulich und religiös neutralen Durchführung waffenrechtlicher Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen

– Politische Betätigungsfreiheit – Verbot allgemeiner Gesinnungsprüfungen – Begrenzung von Internetrecherchen – Gleichbehandlung extremistischer Phänomenbereiche – Neuanträge nach früherer Versagung –

1. Zweck und Leitgedanke

Das Waffenrecht dient der Abwehr waffenspezifischer Gefahren. Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung ist ausschließlich nach den gesetzlichen Voraussetzungen des Waffengesetzes durchzuführen.

Sie ist keine allgemeine politische, religiöse, weltanschauliche oder gesellschaftliche Zuverlässigkeitsprüfung.

Die Waffenbehörden haben insbesondere nicht zu beurteilen, ob politische, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen eines Antragstellers gesellschaftlich erwünscht, mehrheitsfähig, gemäßigt, radikal, konservativ, progressiv, religiös, religionskritisch oder sonst politisch einzuordnen sind.

Maßgeblich sind allein Tatsachen, die nach dem Waffengesetz rechtserheblich sind.

2. Politische und weltanschauliche Neutralität

Alle Antragsteller und Erlaubnisinhaber sind unabhängig von ihrer politischen, weltanschaulichen oder religiösen Orientierung nach denselben Maßstäben zu behandeln.

Dies gilt insbesondere für Mitglieder, Funktionsträger, Mandatsträger, Kandidaten und Unterstützer sämtlicher im Landtag vertretenen Parteien sowie sonstiger nicht verbotener politischer Parteien.

Eine strengere oder weitergehende Prüfung darf weder wegen der Zugehörigkeit zur parlamentarischen Opposition noch wegen der Zugehörigkeit zu einer Regierungspartei erfolgen.

Dasselbe gilt für politische Bewegungen, Bürgerinitiativen, religiöse Vereinigungen, Gewerkschaften, Verbände und sonstige gesellschaftliche Organisationen, soweit nicht konkrete gesetzlich erhebliche Tatsachen vorliegen.

3. Politische Gesinnung grundsätzlich unbeachtlich

Politische Gesinnung als solche ist für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit unerheblich.

Dies gilt insbesondere für:

- konservative, liberale, sozialistische, sozialdemokratische, grüne, nationale oder sonstige demokratisch-politische Überzeugungen,
- scharfe Opposition gegen Bundesregierung, Landesregierung oder andere staatliche Organe,
- fundamentale Kritik an politischen Entscheidungen,
- Kritik an Migration, Asylpolitik, EU, NATO, Kriegspolitik, Klimapolitik, Corona-Maßnahmen oder sonstigen politischen Sachfragen,
- Befürwortung grundlegender politischer oder verfassungsrechtlicher Veränderungen auf legalem Wege,
- politische Polemik, Provokation, Überzeichnung und Zuspitzung,
- friedliche Demonstrationsteilnahme,
- politische Kandidaturen,
- Parteimitgliedschaften,
- politische Spenden,
- Veröffentlichungen und politische Stellungnahmen.

Aus der politischen Positionierung alleine darf keine erhöhte Gefahrenprognose abgeleitet werden.

4. Einheitliche Behandlung sämtlicher Extremismusbereiche

Soweit im Rahmen waffenrechtlicher Verfahren Erkenntnisse mit einem möglichen extremistischen Hintergrund bekannt werden, sind diese

ohne Ansehen der ideologischen Richtung nach identischen rechtlichen Kriterien

zu behandeln.

Dies betrifft insbesondere:

1. Rechtsextremismus,
2. Linksextremismus,
3. islamistischen Extremismus,
4. auslandsbezogenen Extremismus,
5. religiös begründeten politischen Extremismus sonstiger Art,
6. gewaltorientierten Separatismus,
7. sogenannte Reichsbürger- oder Selbstverwalterzusammenhänge,
8. anarchistische oder autonome gewaltorientierte Zusammenschlüsse,
9. sonstige gegen die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG genannten Schutzgüter gerichtete Bestrebungen.

Keiner dieser Begriffe begründet für sich allein eine waffenrechtliche Rechtsfolge.

Entscheidend bleibt stets, ob die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen im konkreten Verfahren tatsächlich erfüllt sind.

Eine lediglich politische, wissenschaftliche, journalistische, mediale oder umgangssprachliche Zuordnung zu einem „extremistischen Spektrum“ ersetzt die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht.

5. Islam und islamistischer Extremismus sind strikt zu unterscheiden

Die Zugehörigkeit zum Islam, die Ausübung des islamischen Glaubens oder eine konservative, orthodoxe oder strenggläubige religiöse Lebensführung sind als solche waffenrechtlich unbeachtlich.

Dies gilt insbesondere für:

- Moscheebesuche,
- religiöse Gebete,
- religiöse Bekleidung,
- religiöse Speisevorschriften,
- Teilnahme an religiösen Veranstaltungen,
- Pilgerreisen,
- Koranschulen oder religiösen Unterricht,
- religiöse Literatur,
- Kontakte zu anderen Muslimen,
- Mitgliedschaft in einer Moscheegemeinde oder einem religiösen Verein,
- öffentliche Äußerungen zu Fragen des Islam,
- Kritik an westlicher Politik,
- Kritik an Israel oder anderen Staaten, soweit die Äußerung innerhalb der Rechtsordnung erfolgt,
- konservative religiöse oder gesellschaftspolitische Auffassungen.

Aus solchen Umständen darf weder unmittelbar noch mittelbar auf waffenrechtliche Unzuverlässigkeit geschlossen werden.

Islam und Islamismus sind begrifflich und rechtlich voneinander zu trennen.

Auch die Annahme eines islamistischen Hintergrundes erlaubt für sich genommen keine waffenrechtliche Sanktion. Erforderlich bleibt die Prüfung, ob konkrete Tatsachen einen gesetzlichen Tatbestand des § 5 WaffG erfüllen.

6. Islamistischer Extremismus

Konkrete Erkenntnisse über islamistisch-extremistische Bestrebungen sind nach denselben Maßstäben zu behandeln wie Erkenntnisse über rechts-, links- oder sonstigen Extremismus.

Von Bedeutung können insbesondere Tatsachen sein, die sich auf Bestrebungen beziehen, die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG

- gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
- gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind oder
- durch Anwendung von Gewalt oder hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Die Waffenbehörde hat nicht allgemein zu erforschen, ob eine Person islamistische, salafistische oder sonstige religiös-politische Auffassungen vertritt.

Insbesondere findet keine anlasslose Recherche nach

- Moscheebesuchen,
- Predigern,
- religiösen Kontakten,
- religiösen Veröffentlichungen,
- Koranzitaten,
- religiösen Social-Media-Beiträgen oder
- sonstigen religiösen Aktivitäten

statt.

Eine allgemeine religiöse Gesinnungsprüfung ist unzulässig.

7. Keine Privilegierung oder Benachteiligung einzelner Extremismusphänomene

Für sämtliche Extremismusbereiche gelten dieselben Maßstäbe.

Es ist insbesondere unzulässig,

- bei vermutetem Rechtsextremismus regelmäßig Internetrecherchen durchzuführen, bei vermutetem Linksextremismus dagegen darauf zu verzichten,
- Parteimitglieder einer bestimmten politischen Richtung systematisch zu überprüfen,
- islamistische Sachverhalte allein aufgrund der Religion großzügiger oder strenger zu behandeln,
- Mitgliedschaften oder Kontakte je nach politischer Bewertung unterschiedlich zu gewichten,

- einzelne Phänomenbereiche aufgrund aktueller politischer Schwerpunktsetzungen einer umfassenderen personenbezogenen Überprüfung zu unterwerfen.

Maßgeblich ist nicht die ideologische Etikettierung, sondern ausschließlich die konkrete gesetzliche Relevanz des festgestellten Sachverhalts.

8. Keine Kontaktschuld

Die Bekanntschaft, Freundschaft, berufliche Verbindung oder politische bzw. religiöse Zusammenarbeit mit einer Person, gegen die extremismusbezogene Erkenntnisse vorliegen, begründet für sich allein keine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit.

Dasselbe gilt für gemeinsame Fotografien, Veranstaltungen, Veranstaltungen in denselben Räumen, gegenseitiges Folgen in sozialen Medien, gemeinsame Chatgruppen oder sonstige Kommunikationskontakte.

Eine waffenrechtliche Verantwortlichkeit kraft bloßer „Kontaktschuld“ besteht nicht.

Gesetzlich erhebliche eigene Unterstützungshandlungen bleiben hiervon unberührt.

9. Parteimitgliedschaften und Mitgliedschaften in Vereinigungen

Die bloße Mitgliedschaft in einer politischen Partei darf nicht zum Anlass einer zusätzlichen politischen Durchleuchtung genommen werden.

Die Waffenbehörde führt insbesondere keine weitergehenden Ermittlungen allein deshalb durch, weil eine Person Mitglied einer bestimmten Partei ist.

Soweit § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG die Mitgliedschaft in einer Vereinigung als gesetzliches Tatbestandsmerkmal erfasst, bleibt die Anwendung des Bundesgesetzes unberührt.

Die Anwendung dieser Vorschrift rechtfertigt

keine darüber hinausgehende allgemeine Erforschung der persönlichen Gesinnung des Mitglieds.

Zwischen

1. der gesetzlichen Bewertung einer Vereinigung,
2. der Feststellung einer Mitgliedschaft oder Unterstützung und
3. einer Erforschung der persönlichen politischen oder weltanschaulichen Überzeugungen

ist strikt zu unterscheiden.

10. Keine Distanzierungspflicht

Ein Antragsteller oder Erlaubnisinhaber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich von einzelnen Äußerungen anderer Mitglieder einer Partei, eines Vereins, einer Religionsgemeinschaft oder sonstigen Organisation öffentlich zu distanzieren.

Aus dem Schweigen zu Äußerungen Dritter darf grundsätzlich keine eigenständige waffenrechtliche Belastung abgeleitet werden.

Die Waffenbehörde darf insbesondere keine allgemeinen

- Bekenntniserklärungen,
- Loyalitätserklärungen,
- Distanzierungserklärungen,
- Demokratiebekenntnisse,
- Erklärungen zur politischen Gesinnung oder
- Erklärungen zu einzelnen politischen Streitfragen

als zusätzliche Voraussetzung einer waffenrechtlichen Erlaubnis verlangen.

11. Regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsprüfungen sind durchzuführen.

Darüber hinausgehende Ermittlungen erfolgen grundsätzlich nur bei konkreten, individualisierten und nachvollziehbaren persönlichen Tatsachen mit unmittelbarem Bezug zu einem gesetzlichen waffenrechtlichen Tatbestand.

Eine Parteimitgliedschaft, Religionszugehörigkeit, politische Überzeugung oder weltanschauliche Einordnung stellt für sich allein keinen Anlass für zusätzliche personenbezogene Ermittlungen dar.

12. Internetrecherchen

Von der gesetzlichen Befugnis zur Recherche in öffentlich zugänglichen Quellen ist zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Anlasslose, routinemäßige, flächendeckende oder ausschließlich aufgrund einer politischen oder religiösen Zuordnung erfolgende personenbezogene Internetrecherchen finden nicht statt.

Dies gilt gleichermaßen für sämtliche politischen und religiösen Richtungen.

13. Unzulässige Rechercheziele

Internetrecherchen dürfen insbesondere nicht dazu dienen,

- die politische Gesinnung festzustellen,
- religiöse Überzeugungen zu erforschen,
- politische oder religiöse Kontakte zu kartieren,
- politische Äußerungen über Jahre zusammenzustellen,
- politische Netzwerke zu rekonstruieren,
- Freundes- und Bekanntenkreise auszuwerten,

- ein politisches oder religiöses Persönlichkeitsprofil zu erstellen,
- legale politische Radikalisierungsprozesse zu konstruieren,
- die Einstellung zu einzelnen Parteien, Politikern, Staaten oder gesellschaftlichen Streitfragen festzustellen.

Die Waffenbehörden sind keine allgemeinen politischen Beobachtungsstellen.

14. Soziale Medien

Ohne konkreten waffenrechtlichen Anlass erfolgt keine systematische Auswertung von

X, Facebook, Instagram, TikTok, Telegram, YouTube, Blogs, Foren, Kommentarspalten oder sonstigen Kommunikationsplattformen.

Dies gilt auch für ältere oder bereits gelöschte Inhalte, die über Archive, Suchmaschinen oder Dritte noch auffindbar sind.

Insbesondere werden nicht systematisch ausgewertet:

- Likes,
- Reposts,
- Shares,
- Follows,
- Kommentare,
- Gruppenmitgliedschaften,
- Fotos,
- Videos,
- Abonnements oder
- Kontakte.

15. Keine automatisierte Gesinnungsanalyse

Unzulässig ist eine automatisierte oder massenhafte personenbezogene Auswertung politischer oder religiöser Kommunikation zum Zweck einer allgemeinen waffenrechtlichen Risikoklassifizierung.

Dies betrifft insbesondere

- KI-gestützte Gesinnungsanalysen und ähnliche Analysen, auch von Dritten,
- automatisiertes Web-Scraping,
- politische Sentimentanalyse,
- Netzwerk- und Kontaktanalysen,
- automatische Extremismus-Scores,
- Schlagwortüberwachung,
- automatisierte Ermittlung politischer oder religiöser Beziehungen,
- massenhaften Abgleich von Waffenbesitzerdaten mit politischen oder religiösen Listen.

Gesetzlich vorgeschriebene Register- und Behördenabfragen bleiben unberührt.

16. Konkret waffenrechtlich erhebliche Sachverhalte

Die vorstehenden Begrenzungen hindern nicht die Prüfung konkreter Tatsachen, die unmittelbar für die Anwendung des Waffenrechts erheblich sind.

Dies betrifft insbesondere konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für

- Waffenmissbrauch,
- konkrete Gewaltandrohungen,
- Vorbereitung schwerer Gewalttaten,
- unbefugten Waffenbesitz,
- schwere oder gesetzlich relevante Straftaten,
- konkrete Vorbereitungshandlungen für Gewalttaten,
- erhebliche Verstöße gegen waffenrechtliche Pflichten.

Die politische, religiöse oder weltanschauliche Motivation ist dabei nicht der primäre Anknüpfungspunkt. Maßgeblich ist die konkrete gesetzlich relevante Tatsache.

17. Anforderungen an Internetrecherchen im Ausnahmefall

Soll im Einzelfall eine personenbezogene Internetrecherche durchgeführt werden, müssen vor Beginn aktenkundig festgehalten werden:

1. die konkrete Ausgangstatsache,
2. der betroffene gesetzliche Tatbestand,
3. das konkrete Ermittlungsziel,
4. die Erforderlichkeit der Recherche,
5. die fehlende Verfügbarkeit weniger eingriffsintensiver Erkenntnismittel,
6. der sachliche Umfang,
7. der zeitliche Umfang,
8. die zu untersuchenden Quellen.

Politische oder religiöse Neugier ist kein Ermittlungszweck.

Die Recherche ist unverzüglich zu beenden, sobald der konkrete Ermittlungszweck erreicht ist oder sich herausstellt, dass keine waffenrechtlich relevante Tatsache festgestellt werden kann.

18. Datenminimierung

Politische und religiöse Informationen, die für die konkrete waffenrechtliche Entscheidung nicht erforderlich sind, werden nicht in die Waffenakte aufgenommen.

Zufallsfunde ohne waffenrechtliche Relevanz sind nicht weiterzuverarbeiten.

Eine vorsorgliche Sammlung politischer oder religiöser Informationen für mögliche spätere Verfahren findet nicht statt.

19. Verhältnis zu Verfassungsschutzbehörden

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abfragen bei den Verfassungsschutzbehörden bleiben unberührt.

Die Waffenbehörde übernimmt jedoch nicht die Funktion einer Verfassungsschutzbehörde.

Sie führt insbesondere keine eigenständige dauerhafte Beobachtung

- politischer Parteien,
- politischer Gruppierungen,
- religiöser Vereinigungen,
- extremistischer Szenen oder
- politisch bzw. religiös aktiver Einzelpersonen

durch.

20. Hinweise und Bewertungen anderer Behörden

Die Waffenbehörde unterscheidet zwischen

1. konkreten Tatsachen,
2. tatsächlichen Erkenntnissen,
3. behördlichen Bewertungen und
4. politischen oder extremismustheoretischen Einordnungen.

Eine Bewertung als „extremistisch“, „rechtsextremistisch“, „linksextremistisch“, „islamistisch“, „radikal“, „staatsfeindlich“, „Delegitimierer“ oder durch vergleichbare Begriffe ersetzt nicht die Prüfung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen.

Die Entscheidung ist von der Waffenbehörde anhand der gesetzlichen Kriterien zu treffen.

21. Politische und religiöse Meinungsäußerungen

Die Waffenbehörde ist keine Wahrheits-, Moral- oder Gesinnungsbehörde. Sie entscheidet nicht darüber, welche politischen oder religiösen Anschauungen

- richtig,
- vernünftig,
- angemessen,
- gesellschaftlich akzeptabel,
- mehrheitsfähig oder
- moralisch erwünscht

sind. Soweit Äußerungen grundrechtlich geschützt sind und keine konkreten waffenrechtlich erheblichen Tatsachen begründen, sind sie nicht zum Gegenstand einer allgemeinen Zuverlässigkeitsbewertung zu machen.

22. Gleichbehandlung

Die Grundsätze dieses Erlasses sind strikt phänomenübergreifend anzuwenden. Ein Verhalten, das bei einem Anhänger einer linksgerichteten politischen Organisation als waffenrechtlich irrelevant angesehen wird, darf nicht allein wegen seiner politischen Richtung bei einem Mitglied einer rechtsgerichteten Organisation anders bewertet werden. Dasselbe gilt umgekehrt.

Ebenso darf ein religiös motiviertes Verhalten nicht deshalb anders behandelt werden, weil es muslimisch, christlich, jüdisch oder einer anderen Religion zuzuordnen ist. Entscheidend ist ausschließlich die konkrete gesetzliche Relevanz.

23. Frühere Versagungen und Widerrufe

Frühere waffenrechtliche Entscheidungen bleiben entsprechend ihrer Bestandskraft wirksam. Dieser Erlass bewirkt weder die automatische Aufhebung bestandskräftiger Verwaltungsakte noch die Aufhebung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Möglichkeiten der Rücknahme, des Widerrufs oder des Wiederaufgreifens eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens.

24. Neuanträge nach früherer Versagung oder Entziehung

Wird nach einer früheren rechtskräftiger Versagung, Rücknahme oder einem Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis ein neuer Antrag gestellt, ist über diesen Antrag nach der im Zeitpunkt der neuen Entscheidung geltenden Sach- und Rechtslage und unter Beachtung dieses Erlasses zu entscheiden.

Eine frühere ablehnende Entscheidung führt **nicht für sich allein** zu einer negativen Entscheidung über den Neuantrag.

Die zuständige Behörde hat eine neue Prüfung vorzunehmen.

Dies gilt insbesondere, wenn eine frühere Versagung oder Entziehung ganz oder teilweise gestützt worden ist auf:

- eine politische Parteimitgliedschaft,
- eine politische Gesinnungsbewertung,
- legale politische Äußerungen,
- legale politische Betätigung,
- politische Kontakte,
- eine religiöse Zugehörigkeit,
- religiöse Äußerungen,
- eine allgemeine extremismusbezogene Zuordnung,
- eine Internetrecherche,
- eine Social-Media-Auswertung oder
- sonstige Erkenntnisse, deren waffenrechtliche Relevanz sich im Wesentlichen aus einer politischen oder weltanschaulichen Bewertung ergeben hat.

Die Behörde darf die Begründung einer früheren Entscheidung nicht ungeprüft übernehmen. Sie hat vielmehr festzustellen, welche konkreten Tatsachen

gegenwärtig bestehen und welche gesetzlichen Folgen sich daraus im Zeitpunkt der Entscheidung über den Neuantrag ergeben.

25. Keine faktische Sperrwirkung früherer politischer Bewertungen

Eine in einer früheren Entscheidung enthaltene Bewertung der politischen oder religiösen Gesinnung des Antragstellers entfaltet für einen Neuantrag keine selbständige Sperrwirkung. Insbesondere darf ein Neuantrag nicht mit der bloßen Begründung abgelehnt werden,

- die Person sei bereits früher als politisch unzuverlässig beurteilt worden,
- eine Behörde habe sie früher einem extremistischen Spektrum zugerechnet,
- ihre frühere politische Tätigkeit sei bekannt,
- sie habe früher einer bestimmten Partei oder Organisation angehört,
- frühere Internetrecherchen hätten politische Äußerungen ergeben.

Erforderlich bleibt die Prüfung der im Zeitpunkt der neuen Entscheidung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen.

26. Gesetzliche Fristen bleiben unberührt

Soweit das Waffengesetz bestimmte Zeiträume ausdrücklich an frühere Verurteilungen, Mitgliedschaften, Unterstützungen oder sonstige Tatsachen anknüpft, sind diese gesetzlichen Fristen zu beachten.

Dieser Erlass verkürzt oder beseitigt keine durch Bundesgesetz bestimmten Ausschluss- oder Regelvermutungsfristen.

Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens ist jedoch jede darüber hinausgehende politische oder weltanschauliche Bewertung zu unterlassen.

27. Besondere Überprüfung früherer Internetermittlungen bei Neuanträgen

Beruhet eine frühere Versagung oder Entziehung wesentlich auf Ergebnissen personenbezogener Internetrecherchen, dürfen diese Ergebnisse bei einem Neuantrag nicht ungeprüft fortgeschrieben werden.

Die Behörde hat insbesondere zu prüfen,

1. ob die damalige Information heute noch aktuell ist,
2. ob sie tatsächlich einen gesetzlichen Tatbestand betrifft,
3. ob sie lediglich eine politische oder religiöse Meinungsäußerung enthält,
4. ob ihre Verarbeitung für die neue Entscheidung erforderlich ist,
5. ob sich aus ihr gegenwärtig überhaupt noch eine waffenrechtlich relevante Tatsache ergibt.

Eine bloße Wiederholung oder Übernahme alter politischer Dossiers ist ausgeschlossen.

28. Neue Entscheidung statt Fortschreibung alter Bewertungen

Jeder Neuantrag ist als gegenwärtiges waffenrechtliches Verwaltungsverfahren zu behandeln.

Die Behörde entscheidet über die **gegenwärtige waffenrechtliche Zuverlässigkeit**, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich an zurückliegende Tatsachen innerhalb bestimmter Fristen anknüpft. Der Grundsatz lautet: **Keine automatische Fortschreibung früherer politischer Bewertungen.**

29. Laufende Verfahren

Dieser Erlass ist auf alle bei seinem Inkrafttreten noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren anzuwenden.

Soweit in laufenden Verfahren politische oder religiöse Informationen erhoben wurden, ist zu prüfen, ob diese Informationen nach Maßgabe dieses Erlasses überhaupt entscheidungserheblich sind.

Nicht entscheidungserhebliche Informationen dürfen nicht zur Begründung einer belastenden Entscheidung herangezogen werden.

30. Fachaufsicht und Berichtspflicht

Die Fachaufsicht stellt die einheitliche Anwendung dieses Erlasses sicher.

Zweifelsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind der Fachaufsichtsbehörde vorzulegen.

Dies gilt insbesondere bei

- umfangreichen personenbezogenen Internetrecherchen,
- automatisierten Analysen,
- politischen oder religiösen Gesinnungsbewertungen,
- neuen Methoden der Social-Media-Auswertung,
- gruppenbezogenen Sonderüberprüfungen.

31. Keine gruppenbezogenen Sonderaktionen

Waffenrechtliche Sonderüberprüfungen ausschließlich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gruppe finden nicht statt.

Dies gilt insbesondere für pauschale Listenaktionen gegen

- Mitglieder bestimmter Parteien,
- Anhänger bestimmter politischer Richtungen,
- Muslime oder Angehörige bestimmter islamischer Strömungen,
- Christen, Juden oder Angehörige anderer Religionen,
- Personen mit bestimmten politischen Veröffentlichungen,
- Demonstrationsteilnehmer oder
- Angehörige gesellschaftlich kontrovers diskutierter Gruppierungen.

Konkrete gesetzliche Tatbestände bleiben unberührt.

32. Abschließender Auslegungsgrundsatz

Für den Vollzug des Waffenrechts gelten folgende Leitlinien:

Politische Gesinnung ist nicht waffenrechtliche Zuverlässigkeit.

Religionszugehörigkeit ist nicht waffenrechtliche Zuverlässigkeit.

Extremismusbegriffe ersetzen keine Subsumtion unter das Gesetz.

Islam ist nicht Islamismus.

Parteimitgliedschaft ist kein allgemeiner Ermittlungsauftrag.

Eine waffenrechtliche Prüfung ist keine Gesinnungsprüfung.

Internetrecherche ist eine gesetzliche Ermittlungsbefugnis, aber kein Instrument zur routinemäßigen politischen Durchleuchtung.

Bei Neuanträgen ist neu und nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage zu entscheiden; frühere politische Bewertungen werden nicht automatisch fortgeschrieben.

Die gesetzlichen Tatbestände des Waffengesetzes bleiben in vollem Umfang unberührt.

33. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Entgegenstehende Verwaltungsvorschriften und interne Vollzugshinweise sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

Magdeburg, den ...

Ministerium für Inneres und Sport

des Landes Sachsen-Anhalt